



Berufsjäger-Nachrichten

Nr. 2/1970

Der nachstehende Beitrag ist dem DJV-Geschäftsbericht für das Jagdjahr 1969/70 entnommen, der anlässlich der Hauptversammlung des DJV am 24./25. April 1970 in Bad Kreuznach den Delegierten aus allen Landesjagdverbänden vorgelegen hat und den ca. 650 Kreisgruppen der Landesjagdverbände zugestellt worden ist.

Mit Wirkung vom 1. April 1969 ist die neue Fassung der Berufsjägerordnung, die von der Hauptabteilung erarbeitet worden ist, in Kraft getreten. Die Richtlinien haben insbesondere hinsichtlich der Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger eine wesentliche Verbesserung gefunden.

Vom Präsidenten des DJV ist anlässlich der DJV-Hauptversammlung 1969 nachdrücklich die Erhaltung und Förderung des Berufsjägerstandes gefordert worden. Mit großer Genugtuung haben die Berufsjäger dieses Bekenntnis zu ihrem Berufsstand aufgenommen. In den zahlreichen Berufsjägerversammlungen, die der Leiter der Hauptabteilung besuchte, war deutlich zu verspüren, daß die Berufsjäger eine enge Anlehnung an den DJV und die Landesjagdverbände wünschen und anerkennen, daß ihnen in den letzten Jahren von den jagdlichen Organisationen in erheblichem Maße Unterstützung gewährt worden ist. Erfreulicherweise ist festzustellen, daß sich mehr und mehr Berufsjäger bereitfinden, Aufgaben in den verschiedenen Gliederungen der Jagdverbände zu übernehmen. So wirken sie u. a. als Hegeringleiter, Mitglieder des Prüfungsausschusses für Jungjäger, Obmänner für das Jagdgebrauchshundwesen und Schießwarte mit und stellen so ihre besonderen jagdfachlichen Kenntnisse zur Verfügung. Ganz zweifellos betreiben die Berufsjäger neben einer mustergültigen Revierverwaltung auf diese Weise die überzeugendste Eigenwerbung.

Auch im zurückliegenden Jagdjahr war es der Hauptabteilung wiederum möglich, einer ganzen Anzahl von Berufsjägern zu guten Anstellungen zu verhelfen.

In Würdigung besonderer Verdienste konnte einer Reihe von Berufsjägern die Berufsbezeichnungen „Wildmeister“ und „Revieroberjäger“ verliehen werden. Begrüßt worden ist es, daß sich in letzter Zeit einige jüngere Berufsfolger als Lehrherren für die Ausbildung von Berufsfolgerlehrlingen zur Verfügung gestellt haben.

Die Bemühungen, daß der Beruf „Berufsfolger“ in das Verzeichnis der anerkannten Lehr- und Anlernberufe eingetragen wird, sind fortgesetzt worden und werden mit Hilfe des inzwischen erlassenen Berufsbildungsgesetzes hoffentlich in absehbarer Zeit zum Erfolg führen.

Die BERUFSJÄGER-NACHRICHTEN, von denen im Berichtszeitraum 4 Ausgaben erschienen sind, finden bei den Berufsjägern und in steigendem Maße bei weiteren Interessenten großen Anklang. Diesen Mitteilungen ist es im wesentlichen zuzuschreiben, daß die Berufsfolger in allen Bundesländern nun in gleicher Weise über ihre Anliegen informiert sind und „auf dem Laufenden“ gehalten werden.

An den mit erheblicher Mühe von der Hauptabteilung sorgfältig vorbereiteten und reibungslos verlaufenen Berufsfolgerprüfungen 1970 nahmen am 16./17. März im Jägerlehrhof Springe 9 Berufsfolgerlehrlinge — Revierhilfsfolgerprüfung — und 5 Revierhilfsfolger — Revierfolgerprüfung — teil. Das Gesamtergebnis der Prüfung ist als überaus erfreulich anzusehen und bestätigt, daß die vom DJV für die Ausbildung des Berufsfolgernachwuchses aufgewandte Sorgfalt und die jährlich bereitgestellten Mittel dafür sinnvoll angewandt sind.

Rettet Jungwild!



Von Anfang Februar bis Mitte März 1970 hielt die Hauptabteilung wiederum Fortbildungslehrgänge für Berufsfolgerlehrlinge und Revierhilfsfolger im Jägerlehrhof Springe ab, die von über 50 jungen Berufsfolgern besucht wurden. Als Lehrgangsführer machte sich erneut Revieroberfolger Brütt verdient. Eine Befragung der Revierhilfsfolger, die zum Lehrgang bzw. zur Prüfung nach Springe gekommen waren, ergab, daß sich alle in guten Anstellungsverhältnissen befinden und sowohl mit ihrer Berufswahl als auch mit ihrer derzeitigen Berufsausübung zufrieden sind.

Zu den weiteren Aufgaben, die die Hauptabteilung im Jagdjahr 1969/70 wahrgenommen hat, gehörten die Durchführung der Landesobmanntagung der Berufsfolger im DJV-Haus, die Einstellung von Berufsfolgerlehrlingen und Mitwirkung bei der Aufstellung von Richtlinien für die Förderung und Erhaltung des Berufsfolgerstandes im Bereich der Landesjägerschaft Niedersachsen. Mit dem Bundesobmann der Berufsfolger, Wildmeister Hammerschmidt, und seinem Stellvertreter, Revieroberfolger Brütt, führte der Vertreter der Hauptabteilung wiederholt Arbeitsgespräche über Berufsfolgerangelegenheiten. Das Verhältnis zu den Berufsfolgervertretern ist durch gegenseitige besondere Aufgeschlossenheit geprägt und wird von der Absicht gemeinsamen Wirkens getragen.

Mit besonderem Dank ist die stets wirksame Hilfe durch die **Viktor-Jaeger-Stiftung** zu erwähnen. Etwa 80 bedürftige Berufsjäger erhielten durch diese soziale Einrichtung zu Weihnachten 1969 eine hochwillkommene Beihilfenzahlung. Das Heim der Stiftung stand wieder erholungssuchenden Berufsjägern offen.

Die erfreuliche Entwicklung des Berufsjägerstandes, die bereits in den letzten Jahren zu verzeichnen war, hat sich auch im Jagdjahr 1969/70 dank der Hilfe des DJV, der Landesjagdverbände und der sich in den Dienst der Sache stellenden Berufsjäger fortgesetzt. Bei den Bemühungen, diesen Berufsstand weiter zu festigen, sollten alle Beteiligten in bewährter Weise auch künftig mitwirken. Denn:

Die Vorteile einer Revierbetreuung durch einen Berufsjäger sind unbestritten!

Ernennungen

Von der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV wurden die Revierjäger

Josef GORIS, Meerbusch,
Fred LAURENZ, Finteln Kr. Rotenburg/Han.,
Ernst-August PRIESS, Waterneverstorf ü. Lütjenburg,
Rudolf STOWASSER, Mengerschied/Hunsr.,
Johann UTTER, Lutzerath,
zum

Revieroberjäger

ernannt.

Anerkennung als Lehrherr

In Übereinstimmung mit den zuständigen Landesjagdverbänden und Landesobmännern der Berufsjäger sind gem. § 4 der BJO die Revierjäger

Alfred SAUER, Legelshurst/Bd.,
Werner STARKE, Moyland ü. Kleve,

als Lehrherr für die Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen anerkannt worden.

Berufsjägerprüfung 1970

An den von der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV sorgfältig vorbereiteten diesjährigen Berufsjägerprüfungen nahmen am 16./17. März im Jägerlehrhof Springe 9 Berufsjägerlehrlinge nach dreijähriger Lehrzeit und 5 Revierhilfsjäger teil, die bereits vier Jahre hauptberuflich im Jagddienst tätig gewesen sind. Erfreulicherweise legten alle Prüflinge die Revierhilfs- bzw. Revierjägerprüfung mit gutem Erfolg ab.

Die **Revierjägerprüfung** bestanden in der Reihenfolge ihrer Leistungen mit dem Gesamturteil „gut“

LAPACEK, Karl
OCKENFELD, Bernd
WANDEL, Gerold

und mit dem Gesamturteil „befriedigend“

SANGERHAUSEN, Wolfgang
SCHLAPKA, Hans-Günter

Bei der **Revierhilfsjägerprüfung** erhielten ebenfalls in der Reihenfolge ihrer Leistungen das Gesamturteil „sehr gut“

SEIBT, Siegfried
das Gesamturteil „gut“
BAJONCZAK, Peter
DIETZEL, Peter
SCHRODER, Werner
HUPPERICH, Bernd
REISER, Karl
VELTE, Hans-Peter
ZWOCK, Udo

das Gesamturteil „befriedigend“

HILLBRECHT, Friedhelm

Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut

Am 1. Juli 1970 tritt die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassene Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 13. März 1970 in Kraft, deren wichtigsten Inhalt wir nachstehend wiedergeben, da wir meinen, daß insbesondere dem Berufsjäger diese neue Verordnung bekannt sein muß. Der volle Wortlaut der Verordnung ist im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1970, Teil I, Nr. 24, S. 289-294, veröffentlicht worden.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Gegen die Tollwut darf nur mit inaktivierten Vakzinen geimpft werden. Hunde und Katzen dürfen auch mit anderen Vakzinen geimpft werden. Impfungen tollwutkranker, seuchenverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Tiere gegen die Tollwut sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann, sofern veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen, im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. von Absatz 1 für wissenschaftliche Versuche,
2. von Absatz 1 Satz 1 für die Impfung mit anderen als inaktivierten Vakzinen.

§ 2

Öffentliche Hundeausstellungen und Katzensausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Hunden und Katzen sind der zuständigen Behörde mindestens acht Wochen vor Beginn anzuzeigen. Wenn veterinärpolizeiliche Gründe es erfordern, kann die zuständige Behörde solche Ausstellungen und Veranstaltungen beschränken oder verbieten.

§ 3

Es ist verboten, über drei Monate alte Hunde außerhalb geschlossener Räume umherlaufen zu lassen oder mit sich zu führen, wenn sie nicht ein Halsband tragen, auf oder an dem Name und Wohnung des Besitzers angegeben sind. Dies gilt nicht für Hunde auf umfriedeten Grundstücken, von denen sie nicht entweichen können, und für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung. An Stelle des Halsbandes kann auch ein Gurt oder ein sonstiges Hundegeschirr verwendet werden. Die Angaben nach Satz 1 sind nicht erforderlich, wenn an dem Halsband, Gurt oder sonstigen Hundegeschirr

1. eine Steuermarke mit Angabe des Versteuerungsbezirkes und der Nummer des Hundes in der Steuerliste oder
2. eine Marke mit der Bezeichnung des Polizeibezirkes und einer amtlichen Nummer befestigt ist.

II. Besondere Vorschriften

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 4

Tollwutkranke Hunde oder Katzen müssen ebenso wie seuchenverdächtige Hunde oder Katzen (§ 36 Satz 1 des Viehseuchengesetzes) von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht diese Tiere stehen, sofort getötet oder bis zum behördlichen Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden. Die Verpflichtung zum Einsperren gilt über § 36 Satz 2 des Viehseuchengesetzes hinaus auch für tollwutkranke andere Haustiere sowie für tollwutkranke oder seuchenverdächtige gefangen gehaltene Wildtiere. Die Tiere sind so abzusondern, daß andere Tiere und Menschen nicht mit ihnen in Berührung kommen können.

§ 5

Tote Tiere, die tollwutkrank oder seuchenverdächtig waren, muß der Besitzer oder derjenige, unter dessen Aufsicht die Tiere gestanden haben, bis zur unschädlichen Beseitigung vor Witterungseinflüssen schützen; er muß sicherstellen, daß Menschen und Tiere mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

§ 6

Führt die amtstierärztliche Untersuchung bei einem als tollwutkrank oder seuchenverdächtig gemeldeten Tier nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so ordnet die zuständige Behörde die Beobachtung des Tieres an; hierzu ist das Tier nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes sicher einzusperren. Die Beobachtung wird aufgehoben, wenn durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß das Tier unverdächtig ist.

§ 7

Jagdausübungsberechtigte müssen

1. tollwutkrankes und seuchenverdächtig Wild sofort töten und nach § 41 des Viehseuchengesetzes sofort unschädlich beseitigen;
2. in einem gefährdeten Bezirk (§§ 11, 12) über die Verpflichtung nach § 41 des Viehseuchengesetzes hinaus ansteckungsverdächtig Fallwild sofort unschädlich beseitigen.

Ausgenommen von der unschädlichen Beseitigung ist Untersuchungsmaterial zur Feststellung der Tollwut; bei kleinen ist das der ganze Tierkörper, bei großen nur der Kopf. Wird das Untersuchungsmaterial nicht der zuständigen Behörde oder einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt abgeliefert, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, wo sich das Untersuchungsmaterial befindet.

§ 8

Tote Tiere, die tollwutkrank oder seuchenverdächtig waren, dürfen nur von Tierärzten oder unter ihrer Leitung zerlegt werden.

2. Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung der Tollwut oder des Seuchenverdachtes

§ 9

Die zuständige Behörde gibt den Ausbruch der Tollwut öffentlich bekannt.

§ 10

Soweit nicht nach § 39 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes die Tötung angeordnet ist, sind seuchenverdächtige Haustiere und seuchenverdächtige gefangen gehaltene Wildtiere nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachtes sicher einzusperren.

§ 11

(1) Ist ein tollwutkranker oder seuchenverdächtiger Hund oder eine tollwutkranke oder seuchenverdächtige Katze frei umhergelaufen oder ist dies anzunehmen, so erklärt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Ortschaften oder Teile von Ortschaften, in denen das Tier gewesen ist oder von denen dies anzunehmen ist, zum gefährdeten Bezirk. Sofern es aus besonderen veterinärpolizeilichen Gründen erforderlich ist, kann die zuständige Behörde auch andere Ortschaften und umliegende Gemarkungen in den gefährdeten Bezirk einbeziehen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn ein tollwutkrankes oder seuchenverdächtiges Wildtier einen Hund oder eine Katze gebissen oder sonstwie verletzt hat oder wenn dies anzunehmen ist.

(3) Die zuständige Behörde bringt an den Eingängen der Ortschaften des gefährdeten Bezirks, an den Ausgängen der Bahnhöfe und Flugplätze sowie an den Schiffsanlegestellen und ähnlichen Einrichtungen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Tollwut! Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an.

(4) Für den gefährdeten Bezirk gilt folgendes:

1. Hunde sind nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes festzulegen; Ausnahmen nach § 40 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes dürfen für Hunde, die zur Jagd auf Füchse und Dachse verwendet werden, nicht zugelassen werden.

2. Katzen dürfen nicht frei umherlaufen.

3. Hunde und Katzen dürfen aus dem gefährdeten Bezirk nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nach tierärztlicher Untersuchung verbracht werden; das gilt nicht für ein Entfernen bis zu vier Tagen. Während des Verbringens und am Bestimmungsort unterliegen die Tiere den gleichen Beschränkungen, wie am Herkunftsort zuletzt vorgeschrieben.

(5) Hunde und Katzen, die der Vorschrift des Absatzes 4 zuwider angetroffen werden, sind durch die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen einzufangen oder, falls dies nicht möglich ist, zu töten.

§ 12

(1) Ist bei Wildtieren die Tollwut festgestellt oder besteht Verdacht auf Ausbruch der Tollwut, so erklärt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Umgebung der Abschuss- oder Fundstelle eines tollwutkranken oder seuchenverdächtigen Wildtieres bis zu einer Entfernung von 10 Kilometern zum gefährdeten Bezirk.

(2) Die zuständige Behörde bringt an den Zugängen zu dem gefährdeten Bezirk und an den Ausgängen der Ortschaften im gefährdeten Bezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildtollwut! Gefährdeter Bezirk“ gut sichtbar an.

(3) Für den gefährdeten Bezirk gilt folgendes:

1. Hunde dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen

a) nur an der Leine geführt werden;

b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.

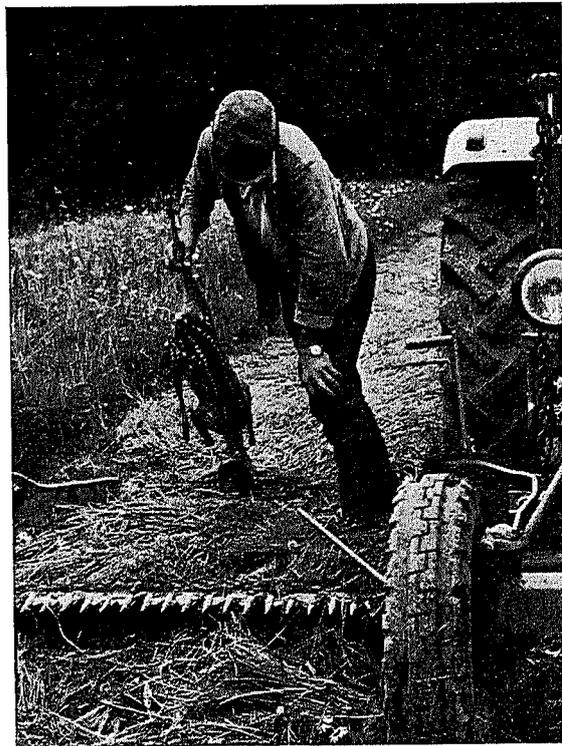
Die in § 40 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes genannten Ausnahmen gelten sinngemäß; jedoch dürfen für Hunde, die zur Jagd auf Füchse und Dachse verwendet werden, Ausnahmen nicht zugelassen werden.

2. Katzen dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen.

(4) Hunde und Katzen, die der Vorschrift des Absatzes 3 zuwider angetroffen werden, sind durch die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen einzufangen oder, falls dies nicht möglich ist, zu töten.

In der Bundesrepublik

werden auf 100 Hektar Wiesen- und Grünflächen jährlich im Durchschnitt 2 Rehkitze, 7 Hasen, 4 Fasanen und 3 Rebhühner auf grausame Weise durch Mähmaschinen qualvoll getötet oder gräßlich verstümmelt.



3. Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsverdacht

A. Bei Hunden und Katzen

§ 13

Für Hunde und Katzen, die mit seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen dies anzunehmen ist, hat die zuständige Behörde die sofortige Tötung anzuordnen. § 39 Abs. 2 Satz 3 des Viehseuchengesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, das die Einsperrung nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchzuführen ist und ihre Höchstdauer sechs Monate beträgt.

B. Bei anderen Haustieren

§ 14

(1) Die Dauer der amtlichen Beobachtung (§ 39 Abs. 2 Satz 2 des Viehseuchengesetzes) beträgt für ansteckungsverdächtige Einhufer und Rinder sechs Monate, für ansteckungsverdächtige Schweine, Schafe und Ziegen drei Monate.

(2) Während der amtlichen Beobachtung darf das Tier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde von seinem Standort entfernt werden; die Nutzung und der Weidegang des Tieres sind jedoch gestattet. Wird das Tier vom Standort entfernt, so unterliegt es der Beobachtung am neuen Standort. Sofern das Tier geschlachtet wird, sind Körperteile mit verdächtigen Wunden oder Narben unschädlich zu beseitigen.

(3) Statt der amtlichen Beobachtung kann die zuständige Behörde für ansteckungsverdächtige Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen die Tötung anordnen, sofern veterinärpolizeiliche Gründe dies erfordern.

4. Besondere Maßnahmen gegen die Tollwut der Wildtiere

§ 15

(1) Füchse sind nach näherer Anweisung durch vermehrte Abschuss und durch Begasung der Baue zu töten.

(2) Zur Durchführung der Begasung müssen die Jagdausübungsberechtigten

1. der zuständigen Behörde auf Anforderung die Lage aller ihnen bekannten Fuchs- und Dachsbaue anzeigen und

2. den mit der Begasung beauftragten Personen die Baue zeigen.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, sofern ihr Gebiet seit längerer Zeit frei von Tollwut ist und die allgemeine Seuchenlage dies gestattet.

5. Desinfektion

§ 16

(1) Die Standplätze, an denen sich tollwutkranke oder verdächtige Tiere aufgehalten haben, ferner die Lagerplätze von toten Tieren und Teilen dieser Tiere sowie alle Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, mit denen tollwutkranke oder verdächtige Tiere in Berührung gekommen sind, sind unverzüglich nach Entfernung der Tiere nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren; Einstreu, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken, Geräte und sonstige Gegenstände, mit denen tollwutkranke oder verdächtige Hunde oder Katzen in Berührung gekommen sind, sind zu verbrennen oder auf andere Weise nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen oder nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wildtiere in der freien Wildbahn.

6. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 17

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

1. die tollwutkranken Tiere sowie die seuchenverdächtigen Hunde oder Katzen getötet worden sind oder verendet sind,
2. die toten Tiere unschädlich beseitigt worden sind und die Desinfektion nach Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist und
3. in den Fällen der §§ 11 und 12 seit Bestimmung des gefährdeten Bezirks drei Monate vergangen sind und Tollwut oder Seuchenverdacht bei frei umherlaufenden Tieren nicht mehr festgestellt worden sind.

(2) Die angeordneten Schutzmaßregeln sind ferner aufzuheben, wenn sich der Seuchenverdacht als nicht begründet erwiesen hat.

(3) Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekanntzugeben.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 1 über die Impfung zuwiderhandelt;
2. entgegen § 2 Satz 1 die ihm obliegende Anzeige von öffentlichen Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen nicht oder nicht fristgerecht erstattet;
3. einer Beschränkung oder einem Verbot von öffentlichen Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen nach § 2 Satz 2 zuwiderhandelt;
4. entgegen § 3 einen Hund ohne gekennzeichnetes Halsband, gekennzeichneten Gurt oder gekennzeichnetes sonstiges Hundegeschirr umherlaufen läßt oder mit sich führt;
5. einer Vorschrift des § 4 über die sofortige Tötung, Einsperrung oder Absonderung tollwutkranker oder seuchenverdächtig Tiere zuwiderhandelt;
6. entgegen § 5 ein totes Tier nicht in der vorgeschriebenen Weise sichert;
7. als Jagdausübungsberechtigter entgegen § 7 Satz 1 tollwutkrankes oder seuchenverdächtiges Wild nicht sofort tötet oder gefallenes Wild nicht unschädlich beseitigt oder entgegen § 15 Abs. 2 die ihm obliegenden Hinweise nicht gibt;
8. entgegen § 8 unbefugt ein totes Tier zerlegt;
9. in einem gefährdeten Bezirk einer Vorschrift des § 11 Abs. 4 oder des § 12 Abs. 3 über Hunde und Katzen zuwiderhandelt;
10. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 ein Tier während der amtlichen Beobachtung ohne Genehmigung von seinem Standort entfernt oder
11. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 einen Körperteil eines geschlachteten Tieres mit verdächtigen Wunden oder Narben nicht unschädlich beseitigt.

IV. Schlußvorschriften

Auszug aus dem Urteil des 1. Strafsenats des OLG Frankfurt (Main) vom 22. 10. 1969 – 1 Sa 403/69 —

Das Urteil ist in zweifacher Hinsicht in hohem Maße interessant und beachtenswert:

1. Genau so wie für die Anwendung des Schuldausschließungsgrundes der Notwehr der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von entscheidender Bedeutung ist (die Abwehrhandlung gegenüber dem rechtswidrigen Angriff darf das Maß der Erforderlichkeit nicht überschreiten), ist bei Anwendung aller Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber rechtswidrigen Handlungen die Angemessenheit bedeutsam. Gerade in den letzten Jahren haben schwere und schwerste Verstöße gegen diesen Grundsatz dazu geführt, daß in unzulässiger Verallgemeinerung das Bild des deutschen Jägers Verzerrungen erfahren mußte, die von unverantwortlichen Übergriffen in Einzelfällen hergeleitet werden.
2. Die eigene Verantwortung des qualifizierten Jagdaufsehers ist vorliegend deutlich herausgestellt mit der bedeutsamen Bemerkung, daß er Weisungen des Jagdausübungsberechtigten im Bereich polizeilicher Maßnahmen nicht unterworfen ist, sogar jagdliche Verfehlungen des Jagdpächters anzeigen muß. Wie sehr freilich dieses Verlangen häufig ein Papiertiger bleibt, lehrt eine lebensnahe Betrachtung des Verhältnisses beider zueinander in den meisten Fällen. Prozesse in der jüngsten Zeit ergeben da ein erschreckendes Bild auch hinsichtlich der charakterlichen Haltung von Jagdpächtern, die häufig ihren Jagdaufseher in schwerste Gewissensnot bringen, sich damit moralisch von ihm abhängig machen und ebenso umgekehrt. Selbstverständlich darf auch diese These nicht durch Simplifikation als Regelfall gelten. Jeder Jagdpächter aber sollte so viel Charakterstärke aufbringen, fahrlässige Verfehlungen nicht totzuschweigen und vorsätzliche schon gar nicht durch Mitwisserschaft des Jagdaufsehers versteuern und sich so der Gefahr erpresserischer Forderungen aussetzen.

Leitsätze:

1. Auch das Recht des Jagdschutzberechtigten, die Personalien eines Verdächtigen festzustellen und den Angehaltenen der nächsten Polizeiwache zuzuführen, unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
2. Der bestätigte Jagdaufseher ist Beamter im strafrechtlichen Sinne, sofern er i. S. des § 25 Abs. 2 BfG Berufsjäger oder forstlich ausgebildet ist. StGB § 359, StPO § 127, BfG § 25, HessAusfVO z. BfG § § 24 Abs. 1, 25.

Aus den Gründen.

1. Am Abend des 3. 8. 1967 bemerkten der Jagdpächter Z. und der Jagdaufseher des Bezirks, S. während einer Pirschfahrt auf einem Feldweg mehrere junge Burschen mit Taschenlampen, die beim Näherkommen des unbeleuchteten Geländewagens in einem Weizenfeld verschwanden. Der Jagdpächter hielt an, leuchtete in das Feld hinein und forderte mit der Bemerkung, er sei Jagdpächter, die Burschen auf, herauszukommen wobei er 3 Warnschüsse abgab und drohte, er werde bei Weigerung den Hund loslassen. Darauf kamen 4 der Burschen aus dem Getreidefeld heraus, während sich der fünfte unbemerkt im Weizen versteckt hielt. Die Zeugen waren damals 13 bis 18 Jahre alt. Nun schlug der Jagdpächter mit einem etwa 70 cm langen und 1,5 cm dicken Stock auf einen Burschen ein, traf ihn am Hals und nahm ihm die Taschenlampe ab. Der Zeuge leistete keinen Widerstand. Darauf versetzte der Pächter zwei weiteren Zeugen mit dem Stock Schläge in die Hüftgegend, nahm ihnen die Taschenlampen ab, während der Jagdaufseher dem vierten Zeugen mit der Hand ins Gesicht schlug. Der Pächter veranlaßte, während er eine Pistole in einer und den Stock in der anderen Hand hielt, daß die Zeugen auf dem Beifahrersitz des Geländewagens Platz nahmen; der Jagdaufseher fuhr weisungsgemäß mit den Zeugen zur Polizei nach I., wo der Jagdpächter gegen die 4 Zeugen Anzeige wegen angeblicher Störung der Jagdausübung stellte. Die zur Polizei gebrachten Zeugen haben rechtzeitig Strafantrag gestellt und sich dem Strafverfahren als Nebenkläger angeschlossen.
2. Das Amtsgericht hat den Jagdpächter wegen einfacher Körperverletzung zu Geldstrafen von DM 200,— und DM 40,— verurteilt.

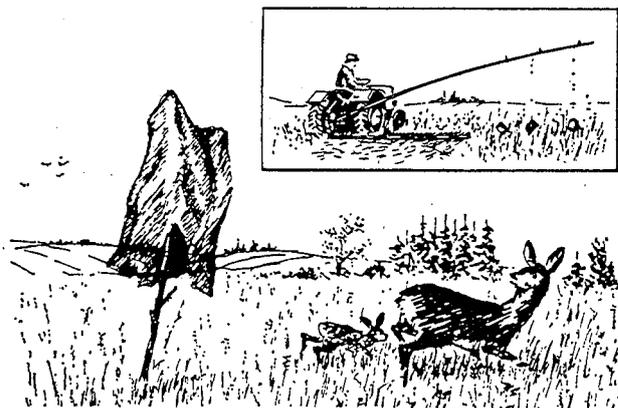
Einfaache Mittel sichern den besten Erfolg!

Die auf Verletzung formellen und materiellen Rechts seitens der Nebenkläger eingelegten Revisionen sind begründet.

a) Die Ausführungen des Amtsgerichts, daß die mit dem Stock erteilten leichten Schläge nicht eine gefährliche Körperverletzung darstellten, halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Denn um ein gefährliches Werkzeug handelt es sich stets wenn der verwendete Gegenstand nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung geeignet war, erhebliche Körperverletzungen zu verursachen (BGHSt 3, 109; 2, 196). Daß solche erheblichen Verletzungen, die angesichts der festgestellten Abmessungen des Stockes und seiner Benutzung bei Dunkelheit in Richtung Kopf des Zeugen, nicht eingetreten sind, steht der Anwendung des § 223 a StGB (gefährliche Körperverletzung) nicht entgegen. Die Schläge gegen die anderen Zeugen können aus der gleichen rechtlichen Bestimmung möglicherweise i. S. des § 223 a StGB eine Verurteilung rechtfertigen, weil beide Angeklagte gemeinschaftlich gehandelt haben können. Eine solche Gemeinschaftlichkeit liegt vor, wenn mindestens 2 Personen, die im Verhältnis der Mittäterschaft oder Teilnahme zueinander stehen, am Tatort anwesend sind, auch wenn nur einer von ihnen die Körperverletzung ausgeführt hat (Schönk-Schröder, Rdnr. 9 zu § 223 a StGB). Es ist auch ausreichend, wenn jeder im bewußten Zusammenwirken jeweils eine andere Person verletzt. Die gemeinsame Verfolgung der sich im Weizenfeld verborgenden Zeugen und das nachfolgende gleichzeitige Einschlagen von beiden Tätern auf diese, weist im starken Maße auf solches Zusammenwirken hin.

Auch soweit eine Verurteilung wegen Nötigung und Freiheitsberaubung unterblieben ist, hat die Revision, die den Schuldspruch gegenüber dem einheitlichen historischen Sachverhalt angreift, Erfolg. Zwar ist gemäß § 127 StPO jedermann berechtigt, einen auf frischer Tat betroffenen Täter vorläufig festzunehmen, wenn dieser der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Die Festnahme darf aber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzen. Ein den Umständen nach unverhältnismäßiger Angriff wird durch § 127 StPO nicht gestattet (Löwe-Rosenberg, Anm. 5 a, bb zu § 127 StPO). Auch das Recht eines Jagdschutzberechtigten, einen Verdächtigen evtl. der nächsten Polizeiwache zuzuführen, unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Vorliegend kam allenfalls eine Ordnungswidrigkeit — Störung der Jagdausübung i. S. des § 38 Abs. 1 Ziff. 6 des Hess. Ausf. G. zum BJK — infrage. Eine so geringfügige Verletzung der Rechtsordnung berechtigte nicht, den Zeugen mit der Schußwaffe zu drohen und ihnen anzukündigen, man werde die Hunde auf sie hetzen, um sie auf diese Weise zu zwingen, sich zu stellen. Schon diese Drohungen standen gegenüber den Vorwürfen der Störung der Jagdausübung außer Verhältnis.

Die Annahme des Amtsgerichts, die Angeklagten hätten die Zeugen nur zwecks Feststellung der Personalien gestellt, ist mit dem erwiesenen weiteren Geschehensablauf, insbesondere der erfolgten alsbaldigen Körperverletzung nur schwer vereinbar und hätte näherer Prüfung bedurft. Das Urteil enthält auch bisher keine Feststellung, ob sich der Angeklagte Z. zur Vornahme der nötigen Handlung für berechtigt hielt, schließlich bedurfte es der näheren Prüfung ob dieser Verbotsirrtum vermeidbar war. Dabei wird auch festzustellen sein, ob der Pächter bei seinem Einschreiten sein Jagdschutzabzeichen sichtbar trug. Nur dann hätte er Rechte, die sich aus seiner Eigenschaft als Pächter und Jagdschutzberechtigter ergeben könnten, ausüben können (§§ 23, 25 BJK, § 25 Abs. 5 Hess. Ausf. G. z. BJK, Mitzschke-Schäfer, Anm. 11 zu § 25 BJK). Auch die unterlassene Verurteilung der Freiheitsberaubung hält einer Nachprüfung nicht stand. Da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt



wurde und andere Rechtfertigungsgründe sich dem bisher festgestellten Sachverhalt nicht entnehmen lassen, kann die Verneinung des Vorsatzes nicht ohne weiteres mit einem Irrtum über die Rechtswidrigkeit vorsätzlichen Handelns begründet werden. Auch hier wäre im Rahmen der Schuld festzustellen, ob der Irrtum vermeidbar war oder nicht.

b) Der Angeklagte S. ist zwar als Jagdaufseher nicht unmitttelbarer oder mittelbarer Beamter im staatsrechtlichen Sinne. Eine staatliche Urkunde, die ihn ausdrücklich zum Beamten berufen hätte, ist ihm nicht ausgehändigt worden. Gleichwohl sind die in § 359 StGB aufgestellten Begriffsmerkmale auch dann erfüllt, wenn jemand, ohne Begründung eines solchen Dienstverhältnisses, von einer nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stelle ausdrücklich oder stillschweigend zu Dienstleistungen berufen wird, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind oder staatlichen Zwecken dienen. Diese Umstände treffen auf den bestätigten Jagdaufseher nur dann zu, wenn er i. S. des § 25 Abs. 2 BJK Berufsjäger ist oder forstliche Ausbildung erfahren hat. Auch wenn der Jagdaufseher von dem Ausübungsberechtigten privatrechtlich durch Dienstvertrag angestellt ist, wird der forstlich ausgebildete oder als Berufsjäger tätige Jagdaufseher mit der Bestätigung durch die untere Jagdbehörde Inhaber eines öffentlichen Amtes, das im Rahmen der Jagdaufsicht hoheitliche Befugnisse verleiht; er wird damit der Dienstaufsicht der Jagdbehörde unterstellt und erlangt nicht nur die Rechte und Pflichten des Jagdschutzberechtigten (§§ 23, 25 Abs. 1 BJK) sondern er bekommt die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten und wird zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Damit ist er Weisungen seines privaten Arbeitgebers in dieser Hinsicht nicht mehr unterworfen und muß die im staatlichen Interesse bestehenden eigenen Amtspflichten wahrnehmen, sogar jagdliche Verfehlungen seines Arbeitgebers gem. § 163 StPO, § 53 OWiG anzeigen. Dagegen gehen die Befugnisse des nicht vorgebildeten Jagdaufsehers auch nach Bestätigung nicht über die Rechte des Jagdausübungsberechtigten hinaus (vgl. Mitzschke — Schäfer Anm. 4 d zu § 25 BJK). Die bisherigen Feststellungen ergeben nicht, ob der Angeklagte Aufseher durch die Verwaltungsbehörde bestätigt worden ist und ob er Berufsjäger oder forstlich vorgebildet ist und ob er das Jagdschutzabzeichen trug.

3. Im Zuge der Neuverhandlung wird das Amtsgericht die fehlenden Feststellungen nachzuholen und zu untersuchen haben, in welchem Umfange die strafbaren Handlungen beider in gewolltem und bewußtem Zusammenwirken begangen wurden, so daß die Handlungen eines jeden dem anderen zuzurechnen sind (§ 47 StGB). Der Annahme einer einzigen Körperverletzung steht der höchstpersönliche Charakter des bei verschiedenen Zeugen verletzten Rechtsgutes grundsätzlich dagegen (RGSt. 27, 20). Schließlich ist auch nicht ersichtlich, auf welche Vorwürfe sich der Teilfreispruch in der Urteilsformel bezieht. Die Straftaten der Nötigung und der Freiheitsberaubung sind nach dem Eröffnungsbeschuß in Tateinheit mit dem Delikt der Körperverletzung begangen, so daß dann für einen Teilfreispruch — jedenfalls hinsichtlich des Angeklagten Z. — kein Raum bleibt.

Mitteilungen der Landesobmänner der Berufsjäger

Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg

— *Berufsjäger wirken aktiv in der jagdlichen Verbandsarbeit mit* —

In der Abteilung Berufsjäger des LJV Baden-Württemberg sind augenblicklich 50 Berufsjäger karteimäßig erfaßt. Davon sind 13 Kollegen unter 50 Jahre und 37 über 50 Jahre alt.

Bei einer Umfrage unter den Kollegen über ihre Tätigkeit innerhalb der Kreisvereine usw. hat sich folgendes erfreuliches Bild ergeben.

Tätig sind als:

Hegeringleiter	10
Ausbilder für Jungjäger	6
Mitglieder des Prüfungsausschusses für Jungjäger	6
Obmänner für das Jagdgebrauchshundewesen	2
Schießwarte	2
Chorleiter von Jagdhornbläsergruppen	2
Vorstandsmitglieder in Kreisvereinen	8
Mitglied im Jagdbeirat	1
Verbandsrichter im Jagdgebrauchshundewesen	5
Lehrherren für Berufsjägerlehrlinge	3

Wm. Pfisterer

Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes Hessen

— *Neuer Landesobmann der Berufsjäger in Hessen gewählt* —

Nach einem Jagdsignal, das von einigen Berufsjägern geblasen wurde, begrüßte ROJ Kortus die zur Jahresversammlung der Berufsjäger in Hessen erschienenen Teilnehmer sowie die Gäste. Er entschuldigte den Bundesobmann der Berufsjäger, Wm. Hammerschmidt, der wegen schlechter Straßenverhältnisse nicht nach Frankfurt kommen konnte.

RJ HASS, Langen, gab einen kurzen Überblick über die Kassenlage der Abteilung Berufsjäger (die Berufsjäger zahlen in diesen kameradschaftlichen Fond einen kleinen Beitrag, der zur Deckung verschiedener organisatorischer Bedürfnisse dient).

Herr KORTUS schilderte dann eingehend den Weg, den die Abt. Berufsjäger seit 1947 unter ihren verschiedenen Landesobmännern gegangen ist und stellte fest, daß die Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Berufsjäger im DJV und mit der Geschäftsführung des LJV stets gut gewesen sei. Er empfiehlt den Berufsjägern, in Zukunft noch wendiger wie bisher zu sein und durch Mitarbeit bei der Jungjägerausbildung, der Hundeabrichtung, der Hegearbeit und in Wildfasanerien den Berufsstand mehr denn je in der Öffentlichkeit zu vertreten. In Zukunft müsse seiner Meinung nach der Berufsjäger noch eingehender in Fragen des Natur- und Tierschutzes ausgebildet werden, um auch auf diesem Sektor einsatzbereit zu sein.

Der Landesobmann teilte anschließend mit, daß er sich aus familiären Gründen nicht mehr zur Wiederwahl stellen könne und daß er als neuen Landesobmann RJ DREYER, Ostheim, vorschlage.

Bei der Wahl wurde in geheimer Abstimmung mit überwiegender Mehrheit Revierjäger Dreyer zum Landesobmann und in offener Wahl durch Akklamation Revieroberjäger Kortus zu seinem Stellvertreter gewählt.

Während der Tagung nahm Herr WIESE eingehend zu verschiedenen berufsständischen Fragen der Berufsjäger Stellung und gab Anregungen für die weitere Arbeit.

Dr. VOGL gab die Zusicherung, daß die Geschäftsführung des LJV bestrebt sein werde, mit Herrn Dreyer gut zusammenzuarbeiten und die Interessen dieses im Jagdbetrieb nicht zu entbehrenden kleinen aber sehr wichtigen Berufsstandes zu fördern. Er stellt sich die weitere Arbeit im Jahre 1970 so vor, daß die Abteilung Berufsjäger mit Unterstützung des LJV in der Zeit vor Aufgang der Hühnerjagd ein eintägiges Berufsjägertreffen für Hessen durchführt, bei dem nur fachliche Themen, die den Berufsjäger interessieren, behandelt werden sollen.

Der Themenkreis dieses Treffens wird von Herrn Dreyer gemeinsam mit einem von ihm zu bestimmenden Ausschuß erarbeitet werden.

Dr. Vogl

Abteilung Berufsjäger der Landesjägerschaft Niedersachsen

— *Tagung der Berufsjäger in Niedersachsen am 24. März 1970 im Jägerlehrhof Jagdschloß Springe* —

Fm. Ritter eröffnete als Geschäftsführer der Landesjägerschaft Niedersachsen die Tagung. Erstmals wurde eine kombinierte Arbeits- und Schulungstagung durchgeführt. Leider war das Interesse seitens der Berufsjäger an der Tagung nicht sehr groß. Es waren nur 23 Kollegen anwesend.

ROJ Weiß gab den Jahresbericht des Landesobmannes. Von ihm ist im vergangenen Jahr eine neue Berufsjägerkartei aufgestellt worden. Es sind drei Bezirke zur regionalen Betreuung der Berufsjäger gebildet worden, und zwar:

Bezirk Nord-Ost, betreut durch Landesobmann ROJ Weiß, Bezirk Süd, betreut durch stellv. Landesobmann Wm. Hortsch, Bezirk West, betreut durch stellv. Landesobmann RJ Schönfelder.

Ein Verzeichnis der Berufsjäger in den 3 Bezirken wurde den Versammlungsteilnehmern ausgehändigt.

Insgesamt sind karteimäßig 65 Berufsjäger erfaßt, davon sind 41 im Dienst. Die altersmäßige Aufschlüsselung ist nicht ungünstig, 50% der im Dienst befindlichen Berufsjäger sind bis 40 Jahre alt. Durch Beschluß der Versammlung wurde festgelegt, daß Berufsjäger, die bislang keine Angaben zur Kartei gemacht haben, in Zukunft nicht mehr geführt werden.

Die Landesobmanntagung in Bonn hat einen vorliegenden Antrag zur Ernennung älterer Revierhilfsjäger zu Revierjägern, ohne daß diese eine Prüfung abgelegt haben, abgelehnt. Der Beschluß wurde von den Berufsjägern in Niedersachsen begrüßt.

Von den Berufsjägern im allgemeinen wird erwartet, daß sie sich zur Mitarbeit in den Kreisgruppen der Landesjägerschaft bereithalten, die Landesjägerschaft sollte die Kreisgruppen aber auch immer wieder auf die Berufsjäger hinweisen.

Für die nächstjährige Berufsjägerversammlung wurde der Antrag gestellt, ein Schießen zur Erlangung der DJV-Schießleistungsadeln durchzuführen. Der Antrag wurde einstimmig begrüßt. Fm. Ritter sagte die Unterstützung der Landesjägerschaft zu.

Nach dem Mittagessen referierte Dr. v. Braunschweig über „Erkennen und Bekämpfen von Wildkrankheiten“. Anhand von Diapositiven wies er auf die Hauptmerkmale zum Erkennen der häufigsten Krankheiten an erlegten oder gefundenen Stück Wild hin. Eine genaue Diagnose muß und kann nur vom Tierarzt gestellt werden.

Der am Spätnachmittag gezeigte Film „Mein Rehwild — Gedanken am Kamin“ ergab eine rege Diskussion, in die sich auch Lfm. Neuwinger und Dr. v. Braunschweig einschalteten. Der Film behandelt die Magen- und Darmwurmbeikämpfung beim Rehwild mit Thibenzole.

Fm. Ritter empfahl, grundsätzlich alles Fallwild im Institut für Jagdkunde untersuchen und auch hin und wieder prophylaktische Wilduntersuchungen dort durchführen zu lassen.

Den ersten Tagungstag beschloß eine Führung durch die fast fertiggestellte Jagdschau des Landes Niedersachsen in den unteren Räumen des Schlosses. Lfm. Neuwinger wurde für die Führung mit sehr viel Beifall bedacht.

Ein gemütliches Beisammensein im Jägerlehrhof dauerte bis in die späten Abendstunden und trug zum näheren Kennenlernen untereinander bei.

Nach etwas kurzer Nacht und gutem Frühstück traf man sich am nächsten Morgen zu einer Lehrfahrt durch das Staatsjagdrevier Saupark. Unter Führung des Forstamtsleiters, Ofm. Dr. Türcke, wurden jagdliche Einrichtungen, Wildásungsflächen und forstliche Besonderheiten besichtigt. Die drei im Revier vorkommenden Schalenwildarten, Damwild, Schwarzwild und Muffelwild konnten beobachtet werden.

Das Staatsjagdrevier ist als Gatterrevier nicht in jedem Fall mit der freien Wildbahn zu vergleichen, trotzdem war die Fahrt höchst interessant. Der Landesobmann sprach Dr. Türcke einen besonderen Dank aus.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen verabschiedeten sich die Tagungsteilnehmer voneinander mit der Gewißheit, daß es sich gelohnt hatte, nach Springe zu kommen und in der Hoffnung, sich im nächsten Jahr wiedersehen zu können.

ROJ. Weiß RJ Lapacek

Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Nordrhein des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen

Im Geschäftsjahr 1969/70 wurden von mir verschiedene Jagdschutzlehrgänge besucht, so in Düren, Euskirchen, Krefeld, Overath und Jülich. Im Anschluß an diese Lehrgänge wurden kleinere Zusammenkünfte der anwesenden Berufsjäger durchgeführt, wo einzelne Probleme besprochen wurden. Es wurden von mir außerdem noch einige Kontrollen bei den Berufsjägerlehrlingen durchgeführt.

Im März besuchte ich auf Einladung die Hauptversammlung der westfälischen Berufsjäger in Ascheberg. Abschließend war ich im Jägerlehrhof Springe. Dort nahm ich als Zuhörer zwei Tage lang am Unterricht der Revierhilfsjäger teil, der vorbildlich durchgeführt wurde.

Als Landesobmann besuchte ich ferner verschiedene Tagungen und Vorstandssitzungen der Landesgruppe Nordrhein.

Durch Einteilung der Landesgruppe in drei Unterbezirke, wo je ein Bezirksobmann eingesetzt wurde, verspreche ich mir einen besseren Zusammenhalt und bessere Betreuung der Berufsjäger. Wm. Korf

Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Westfalen des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen

— Wildmeister Stecher als Landesobmann wiedergewählt —

Fast 70 Berufsjäger hatten sich zu der HV am 3. 3. 1970 in Ascheberg eingefunden. Das Bläserkorps „Berufsjäger Westfalen“ eröffnete unter Leitung von RJ Molitor die Arbeitstagung mit seinen Signalen. Der zweite Vorsitzende der LGr. Westfalen, Dr. Krass, begrüßte die Gäste, unter ihnen den Geschäftsführer des DJV und Leiter der Hauptabteilung Berufsjäger, Herrn Wiese, den Kreisgruppen-Vorsitzenden, Herrn Schulze-Messing, den Bundesobmann der Berufsjäger, Wm. Hammerschmidt, ORR Berger und Dr. Schlepper, Geschäftsführer der LGr. Westfalen, und den Landesobmann für Öffentlichkeitsarbeit, Siegfried Bergmann jun. Dr. Krass stellte die Arbeit des Landesobmannes der Berufsjäger unter besonderem Dank heraus.

Das letzte „Halali“ erklang zur Ehrung für die verstorbenen Berufsjäger Franz Motz, Xaver Wurm und Wilhelm Klingspor.

Nach dem ausführlichen Jahresbericht des Landesobmannes, aus dem die aktive Tätigkeit der Westfälischen Berufsjäger hervorging und gleichzeitig um eine weitere gute Mitarbeit im kommenden Jahre angehalten wurde, gab Dr. Krass der Versammlung Aufklärung über die Förderung des Berufsjägerstandes von seiten des DJV und der Landesgruppe. Besonderen Dank richtete er an die Viktor-Jaeger-Stiftung für deren Beihilfen an ältere und bedürftige Berufsjäger.

Nach einstimmiger Wiederwahl von Wm. Stecher zum Landesobmann und seines Stellvertreters, ROJ Schenke, richtete ORR Berger herzliche Worte an die Berufsjäger und betonte, daß in den vergangenen vier Jahren der Landesobmann beachtliche Leistungen erbracht habe,

Abschließend sprach Herr Wiese zu den Berufsjägern und stellte ihre eigenen Probleme heraus. Der Bundesobmann gab seiner Zufriedenheit über die Tagung und die geleistete Arbeit der westfälischen Berufsjäger Ausdruck und regte an, in Zukunft Referate über die Fachgebiete Jagdrecht und Jagdschutz halten zu lassen, die den Berufsjägern von großem Nutzen sein würden.

Am 15. März 1970 verstarb nach kurzer, schwerer Krankheit der Revierjäger Fritz HAMMERSCHMIDT, Vater des Bundesobmannes. Mit ihm ging einer der ältesten Berufsjäger und Mitbegründer des Bundes Deutscher Berufsjäger von 1929, bei dem er Bezirksobmann war, von uns. Er wurde für beste Leistungen mit dem Wildhegeabzeichen und für über 40jährige Mitgliedschaft in jagdlichen Organisation mit der DJV-Treuenadel in Gold ausgezeichnet. Sein Lebenswerk konnte er in die Hände seines Sohnes legen. Wm. Stecher

Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz

Seit über einem Jahrzehnt beeinflusste Wildmeister Alfred de LEUW als Landesobmann die Geschicke der Berufsjäger in Rheinland-Pfalz. Von diesem nicht immer leicht zu verwaltenden Amt ließ er sich nun nach so langem verdienstvollen Wirken entbinden. Zu seinem Nachfolger wählten die Berufsjäger in Rheinland-Pfalz in

ihrer Jahreshauptversammlung am 13. Mai Revieroberjäger Ludwig WEBER und zu dessen Stellvertreter Georg BELTER. Die Versammlung bekundete Wildmeister de LEUW aufrichtigen Dank für seine unermüdete und aufopferungsvolle Tätigkeit als Landesobmann der Berufsjäger in Rheinland-Pfalz.

Abteilung Berufsjäger der Landesjagdverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

Am 15. Mai trafen sich in Bad Segeberg die Berufsjäger in Schleswig-Holstein zu ihrer diesjährigen Jahreshauptversammlung. Mit besonderer Freude wurde die Anwesenheit des LJV-Präsidenten ECKARDT vermerkt, der die zunehmende Bedeutung des Berufsjägerwesens in kommender Zeit herausstellte und seine verstärkte Förderung in Schleswig-Holstein ab 1971 ankündigte. Präsident ECKARDT bezeichnete die Berufsjäger als beste Sachwalter der freilebenden Tierwelt, denen auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, der Hege und des Naturschutzes verstärkt weitere wichtige Aufgaben zufallen werden. Nach eingehenden Ausführungen des Leiters der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV über Fragen des Berufsstandes und des Jahresberichtes des Landesobmannes bestätigte die Versammlung Revieroberjäger Hans-Rudolf DUHR als Landesobmann der Berufsjäger in Schleswig-Holstein und Revierjäger Heinz KOCH als seinen Stellvertreter in ihren Ämtern.

Lehrgang für Berufsjägerlehrlinge und Revierhilfsjägerprüfung 1970

Wenn auf den winterlichen Treibjagden die letzten Schüsse verhallen, dann denken wir Berufsjägerlehrlinge an eine jagdhistorische Stätte, das Jagdschloß Springe, in dem heute der Jägerlehrhof untergebracht ist. Alljährlich werden wir zu den dort stattfindenden Fortbildungslehrgängen des DJV einberufen. In diesem Jahr fand die Schulung vom 1. Februar bis 6. März statt. Die Prüfungskandidaten blieben bis zur Revierhilfsjägerprüfung, die am 16./17. März durchgeführt wurde.

Die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV hatte wieder einen sehr interessanten und fachlich hochqualifizierten Lehrplan ausgearbeitet. Überall, wo heute etwas Produktives geschaffen wird, kennt man „Teamwork“. Auch wir Berufsjägerlehrlinge bildeten diesmal innerhalb des Lehrgangs erstmals Arbeitsgemeinschaften, und zwar für folgende Sachgebiete:

1. Schalenwild,
2. Niederwild,
3. Jagdrecht,
4. Waffen- und Schießwesen.

Die Arbeitsgemeinschaft Schalenwild stellte sich die Frage: Ist eine Bewirtschaftung unserer Rotwildbestände im heutigen Stil, unter Berücksichtigung des Reviersystems, in der Zukunft volkswirtschaftlich tragbar? Die Arbeitsgruppe Niederwild arbeitete speziell über den Rückgang der Rebhühner und diskutierte über die Einbürgerung einer ihr ähnlichen Wildart. Die Jagdrechtler nahmen BJJ § 1, Abs. 3, die Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit ins Kreuzfeuer. Die Arbeitsgemeinschaft Waffen- und Schießwesen erarbeitete einen Vorschlag zur Neueinteilung der Büchsenpatronen. Sie steht auf dem Standpunkt, daß die alte Einteilung in Standard-, Spezial- und auslaufende Patronen reformbedürftig ist. Der Leiter des Jägerlehrhofes, Herr ROJ Brütt, ist gebeten worden, unser Manuskript dem Waffen- und Munitionsausschuß des DJV zu übersenden. Ubereinstimmend sind wir alle der Meinung, daß die Bildung von Arbeitsgemeinschaften unbedingt beibehalten werden sollte.

Besonders zu erwähnen sind zwei Tagesexkursionen. Die eine galt dem Ostpreußischen Jagdmuseum in Lüneburg. Durch diese hochinteressante Einrichtung führte uns der Vorsitzende, Forstmeister a. D. Loeffke. Auf der Rückfahrt besichtigten wir das Schloß in Celle. Die zweite Fahrt ging nach Aschateiche b. Eschede. Dort besuchten wir die teichwirtschaftliche Berufsschule, um etwas über Fischzucht und Teichwirtschaft zu hören.

Der Lehrgang ging zu Ende, die Revierhilfsjägerprüfung rückte näher. Endlich war der 16. März gekommen. Am Vormittag wurde die schriftliche Prüfung abgehalten. Nach dem Mittagessen und am nächsten Tag mußten wir mündlich unser Wissen vortragen. Bei naßkaltem Wetter ging es dann hinaus ins Revier zur Revierkundeprüfung. Nachmittags war die Prüfung beendet. Die erste Ubereinstimmung zwischen Prüfer und Prüfling war gegeben, denn alle waren naß bis auf die Haut! Bald nach der Rückkehr ins Jagdschloß wurde uns Prüflingen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission, Lfm. Zerbst, das Ergebnis verkündet: alle bestanden! Der Prü-

fungsbeste erhielt von der Hauptabteilung zur Erinnerung an die Prüfung einen Zinnbecher mit Gravur. Dieser wurde bei dem anschließend stattfindenden Umtrunk gebührend eingeweiht.

An dieser Stelle möchte ich nochmals im Namen aller der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, unserem Lehrgangsleiter, allen Dozenten sowie der Prüfungskommission, unseren Waidmannsdank aussprechen.

Siegfried Seibt Revierhilfsjäger (DJV)

Lehrgang für Revierhilfsjäger und Revierjägerprüfung 1970

Zum diesjährigen Lehrgang im Jägerlehrhof Jagdschloß Springe konnte in Vertretung des Bundesobmannes, Wm. Hammerschmidt, der stellv. Bundesobmann und Lehrgangsleiter, ROJ Brütt, 24 junge Revierhilfsjäger begrüßen und ein Grußtelegramm des Bundesobmannes verlesen.

In der seit Jahren bewährten Form wurde auch diesmal durch erfahrene und bekannte Jagdrechtle, Jagdwissenschaftler, Berufsjäger und Forstleute ein auf hohem Niveau stehendes Unterrichtsprogramm geboten.

Dabei lernten wir durch den inzwischen zwar im Ruhestand lebenden sich aber immer noch in den Dienst der Jägerschaft und besonders der Berufsjäger stellenden Lfm. Neuwinger auch die Jagdschau des Landes Niedersachsen kennen. Die Schau befindet sich in den unteren Räumen des Jagdschlusses und ist inzwischen fast ganz fertiggestellt.

Eine Änderung der Unterrichtsmethode erscheint mir besonders erwähnenswert, sie wurde sowohl im Lehrgang für Berufsjägerlehrlinge als auch in unserem Revierhilfsjägerlehrgang eingeführt. Durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften unter Leitung eines Lehrgangsteilnehmers, bei uns zur Bearbeitung der Themen Waffengebrauchsrecht und Wildschaden, gelang es weitaus mehr als bei einem Vortrag, in die Tiefe der Materie einzudringen.

Gerade in der Arbeitsgemeinschaft Waffengebrauchsrecht gelang es durch die Teamarbeit, dieses für den Berufsjäger sehr wichtige Gebiet in seiner ganzen Unterschiedlichkeit in den einzelnen Bundesländern zu durchleuchten und für die Praxis verwertbar zu machen.

In der Arbeitsgemeinschaft Wildschaden, wo die Ländervorschriften nicht so weit auseinandergehen, kam es mehr auf die Prüfung praktischer Schadensfälle und ihre rechtliche und sachliche Beurteilung an.

Die zum Schluß von den Leitern der Arbeitsgemeinschaften gegebenen Berichte und die anschließenden Diskussionen haben ohne Frage einen großen Nutzen gehabt. Allen bei der Organisation und Durchführung des Lehrgangs Beteiligten, insbesondere der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV, und dem Jägerlehrhof Springe, sei auf diesem Wege noch einmal gedankt.

An der im Anschluß an den Revierhilfsjägerlehrgang stattfindenden Revierjägerprüfung nahmen 5 Revierhilfsjäger teil. Hierunter waren die ersten, die sowohl die dreijährige Lehrzeit als auch insgesamt 7 Fortbildungslehrgänge seit dem Beginn der Schulung in Neheim-Hüsten im Jahre 1963 hinter sich hatten. Die Revierjägerprüfung wurde von allen 5 Teilnehmern bestanden. Die Prüfung fand in einer sachlichen und aufgeschlossenen Atmosphäre statt, ein Verdienst nicht zuletzt der Prüfungskommission mit ihren erfahrenen Prüfern.

Erstmals wurde in diesem Jahre von der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV dem Prüfungsbesten ein Erinnerungsgeschenk mit Gravierung überreicht, ein Brauch, der große Zustimmung fand, und der bei kommenden Prüfungen weitergeführt werden sollte. Für diese nette Geste gebührt der Hauptabteilung besonderer Dank!

Zum Schluß der Revierjägerprüfung wurde von den jungen Kollegen angeregt, die bisher erfolgte Schulung durch die Hauptabteilung Berufsjäger in eigener Initiative mit dem Jägerlehrhof für die im Dienst befindlichen Berufsjäger fortzuführen, denn es gibt keinen Beruf, der sich auf dem einmal Erreichten ausruhen kann, vielmehr muß auch der Berufsjäger sich dauernd den neuesten Erkenntnissen und Gegebenheiten anpassen, und wo wäre das besser möglich als im Jägerlehrhof Springe! Mindestens von jungen Kollegen besteht der Wunsch, auch als Revierjäger weiterhin nach Springe zu kommen, um Erfahrungen auszutauschen und sich über neue Entwicklungen auf dem weiten Gebiet, das unser Beruf umfaßt, berichten zu lassen.

Karl Lapacek
Revierjäger (DJV)

Das Waffengebrauchsrecht

der Jagdschutzberechtigten

von Oberstaatsanwalt G. Janetzke, Hamm

Wer jagdschutzberechtigt ist, bestimmt § 25 BJG. Die Landesjagdgesetze gewähren — im wesentlichen übereinstimmend — den Jagdschutzberechtigten die Befugnis, Personen die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet getroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuß- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen und ihre Person festzustellen.

Inwieweit die Jagdschutzberechtigten zur Durchsetzung des Anhalterrechtes von der Waffe Gebrauch machen dürfen, war unter dem Geltungsbereich des Reichsjagdgesetzes in dem Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten vom 26. 2. 1935 nebst Durchführungsverordnung vom 7. 3. 1935 geregelt (die Bezeichnung des Gesetzes ist irreführend, denn es gilt nur für beständige Jagdaufseher, nicht aber für Jagdpächter und Eigenjagdbesitzer). Gesetz nebst DVO. gelten noch in einigen Ländern der Bundesrepublik, z. B. in Baden-Württemberg. In den meisten Ländern der Bundesrepublik ist das Waffengebrauchsgesetz vom 26. 2. 1935 abgelöst durch Gesetze, die ganz allgemein die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt regeln (z. B. gilt in Nordrhein-Westfalen das Gesetz über Ausübung und Grenzen unmittelbaren Zwanges vom 22. 5. 1962, in Schleswig-Holstein das allgemeine Verwaltungsgesetz vom 18. 4. 1967).

Diese das Waffengebrauchsrecht regelnden Gesetze gelten überwiegend nur für beständige Jagdaufseher, nur im Saarland für alle Jagdschutzberechtigten.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über das Notwehrrecht (§ 53 StGB).

Wer Jagdschutz ausüben will, muß sich mit den für das jeweilige Bundesland geltenden Vorschriften vertraut machen. Fehlerhafter Waffengebrauch bei Ausübung des Jagdschutzes gefährdet das Ansehen der Jägerschaft in der Öffentlichkeit.

Im Hinblick auf die in § 25 Abs. 2 BJG. getroffene Regelung, nach der beständige Jagdaufseher, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten haben und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, empfiehlt sich die Anstellung von Berufsjägern. Die Kreisgruppen des DJV sollten bei den Unteren Jagdbehörden darauf hinwirken, daß als Dienstbezirk der beständigen Jagdaufseher i. S. v. § 25 Abs. 2 BJG das räumliche Gebiet der Unteren Jagdbehörde bestimmt wird.

Beiträge für die nächste Ausgabe der

„BERUFSJÄGER-NACHRICHTEN“

bis 20. Juni 1970 erbeten!

Diese Pflanzen erfüllen ihren tatsächlichen Zweck jedoch nur dann, wenn sie nicht als Monokulturen, sondern nebeneinander auf einem Wildacker angebaut werden. Dabei hat sich folgende Methode besonders bewährt: Der Wildacker, der eine Mindestgröße von einem Morgen aufweisen muß, wird in vier gleich große Teile gegliedert. Teil I Topinambur, Teil II westfälischer Furchenkohl, Teil III Körnermais, Teil IV Hirse. Statt westfälischen Furchenkohl kann man natürlich auch Blattstammkohl oder Winterraps einbringen. Aber schon wegen der Tatsache, das der westfälische Furchenkohl mehrjährig ist, sollte man dieser Pflanze den Vorzug geben. Ein solcher Wildacker bietet allen Niederwildarten sowohl ausreichend Deckung als auch Äsung in Form von Rauhfutter, Saft- und Körnerfutter. Nach neuesten Erkenntnissen sollte auf einer Jagdfläche von 100 ha mindestens ein Morgen Wildacker mit Winteräsung vorhanden sein.

Natürlich lassen sich Wildäsungsflächen auch noch in anderer Weise schaffen. Der heute in der Landwirtschaft überall propagierte Zwischenfruchtanbau bietet sich dabei besonders an. Es handelt sich um Pflanzen wie Lupine, Lihoraps, Senf usw., die im Spätsommer gleich nach der Getreideernte in die frischgeschälte Stoppel eingesät und mit der Aussicht auf eine natürliche Stickstoff- und Humusbereicherung des Bodens im Frühjahr als Gründünger untergepflügt werden. Dem Niederwild bieten derartige Grünschläge, insbesondere wenn es sich um Lihoraps handelt, Äsung und Deckung. In Gegenden, wo der Zwischenfruchtanbau noch nicht eingeführt ist, sollte der Jagdpächter die Initiative ergreifen und interessierten Landwirten das Saatgut von Lihoraps kostenlos zur Verfügung stellen. In Revieren befindliche Odländereien haben bekanntlich als Äsungsflächen für das Wild keinen Nutzeffekt, weil sie ausschließlich mit wertlosem Gras bewachsen sind. Dr. H. Brüll, Leiter der schleswig-holsteinischen Forschungsstation, Wild, Wald und Flur, empfiehlt nachdrücklich, Odländereien, die heutzutage als Sozialbrache immer häufiger anfallen, zu wertvollen Niederwildäckern zu gestalten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die für das Flugwild lebensnotwendigen Wildkräuter nur auf kultivierten, nicht mit Unkrautbekämpfungsmitteln behandelten Böden gedeihen, werden die Brachflächen in Zeitabständen von ein bis zwei Jahren mit Pflug, Scheibenegge oder Fräse aufgerissen und mit Wildkräutern eingesät. Als Saatgut wird Druschabfall verwendet, in dem Samen der die Kulturpflanzen begleitenden Wildkräuter in reichlicher Menge enthalten sind. Wildäcker dieser Art sind insbesondere bei der Rebhuhnhege außerordentlich wertvoll.

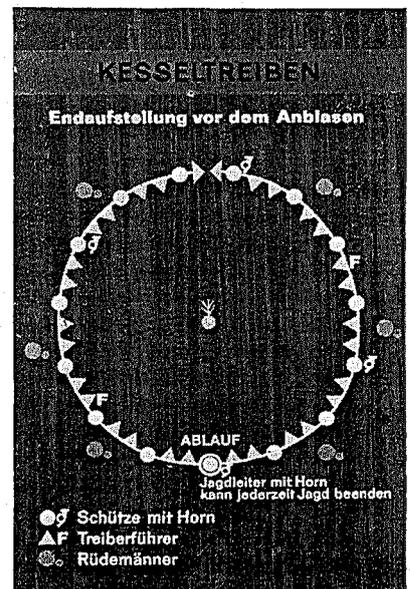
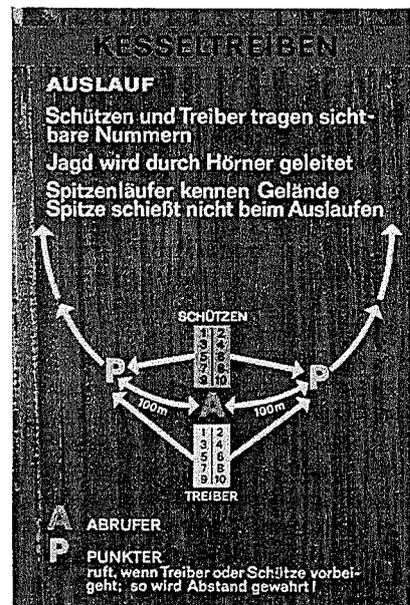
Bejagung und Höhe des Abschusses

Der planvolle Abschluß, der in erster Linie die Hege berücksichtigt, ist der Leitgedanke bei der Bejagung des Niederwildes. Der Abschluß muß stets so bemessen werden, daß eine ausreichende Anzahl Wild als Stammesbesatz erhalten bleibt, denn die Vermehrungsquote beim Niederwild ist entgegen vieler Vermutungen nicht sehr hoch. Außerdem müssen die jährlich wechselnden Umweltbedingungen, insbesondere die Witterungsverhältnisse, bei der Abschlußplanung berücksichtigt werden.

Bei einem Frühjahrsbesatz von 100 Hasen kann man in normalen Jahren bei entsprechend geleisteter Hege, mit einer Jagdstrecke von 150 Hasen im Herbst rechnen. Um einer Übernutzung des Besatzes vorzubeugen, empfiehlt es sich, den Hasen grundsätzlich nur einmal im Rahmen einer Treibjagd zu bejagen. Dabei sollte im jährlichen Wechsel $\frac{1}{3}$ des Reviers von der Bejagung ausgespart werden.

Die bekanntesten Jagdarten auf den Hasen sind das Vorstehertreiben, das Kesseltreiben und die böhmische Streife. Die einzelnen Treiben werden möglichst weiträumig angelegt, damit genügend Hasen unbeschossen davonkommen. Die Suchjagd ist unbedingt zu verurteilen, weil die ständige Beunruhigung die Hasen zum Abwandern veranlaßt. Beim Fasan erstreckt sich der Abschluß auf den Hahn. Das Ziel der Bejagung ist es, so viele Hähne zu schießen, daß ein Geschlechtsverhältnis von 1:5 erhalten bleibt. Hennen sollte man erst dann freigeben, wenn ein Besatz von einem Fasan pro Hektar überschritten wird.

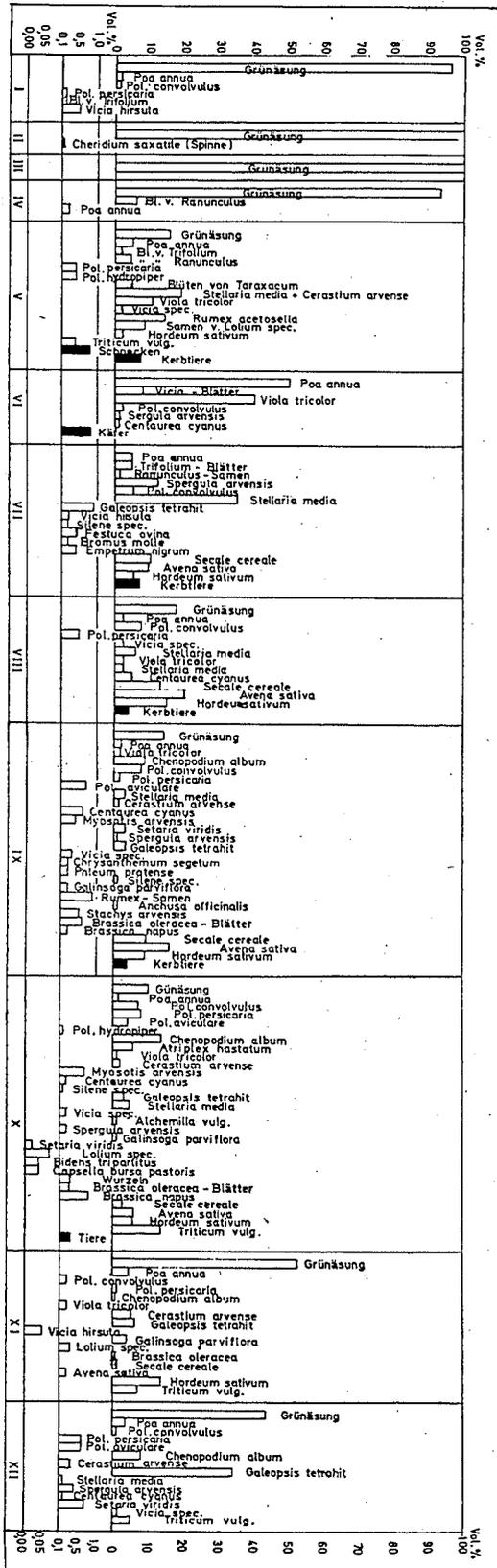
Der starke Rückgang der Rebhühner in allen Teilen des Bundesgebietes verpflichtet uns, bei der Bejagung dieser Wildart äußerste Zurückhaltung zu üben. Bei einem Frühjahrsbesatz von 10 Paar Rebhühnern sollte man im äußersten Falle nicht mehr als 20—30 Hühner im Herbst freigeben, dies aber auch nur dann, wenn die Witterungsverhältnisse günstig verlaufen sind und jährlich die notwendigen Hegemaßnahmen durchgeführt werden. Die Höhe des im Herbst zu verantwortenden Anteils an abzuschießenden Rebhühnern sollte sich ausschließlich nach dem dann vorhandenen Besatz richten. Die mutmaßlichen Winterverluste, die bis zu 50% des Besatzes ausmachen können, sind hierbei einzubeziehen. Bei der Bejagung empfiehlt es sich, die starken Ketten zu schonen, während die zahlenmäßig schwachen Ketten möglichst ganz abgeschossen werden.



Darstellung aus der neuen Colar-Lichtbildreihe „Der Jagdbetrieb“
 Bezugsmöglichkeit: DJV-Geschäftsstelle

Der derzeitige Stand der Forschung zur Äsung des Rebhuhns

Dr. Heinz Brüll



Rebhuhn-Äsung im Jahresablauf nach 295 Kropfinhalten aus Schleswig-Holstein und Niedersachsen

Die abgebildete Übersicht des monatlichen, prozentualen Anteils der Äsungspflanzen ergibt sich aus der Analyse folgender Kropfanzahlen:

Januar . . .	5 Kröpfe;	Juli . . .	12 Kröpfe;
Februar . . .	1 Kropf;	August . . .	5 Kröpfe;
März . . .	2 Kröpfe;	September . . .	127 Kröpfe;
April . . .	10 Kröpfe;	Oktober . . .	94 Kröpfe;
Mai . . .	4 Kröpfe;	November . . .	23 Kröpfe;
Juni . . .	2 Kröpfe;	Dezember . . .	10 Kröpfe;

Ein wirklich gesichertes Bild kann erst dann entworfen werden, wenn aus jedem Monat 100 Kröpfe analysiert sein werden. Die verehrten Waidgenossen mögen aus der Aufstellung entnehmen, wie traurig es damit außer den Monaten September/Oktober in dieser Hinsicht aussieht. Die Forschungsstation gibt sich der Hoffnung hin, daß vom Jahre 1970 an — nun beginnt doch das „goldene 7. Jahrzehnt“! — ihre ständigen Aufrufe, weitere Flugwildkröpfe AUSSERHALB der Jagdzeit, also von verunglückten Tieren einzusenden, größere Resonanz erhalten. **JEDER KROPF IST WICHTIG!!!**

Die Übersicht wurde für den Vortrag: „Die Bedeutung der Pflanzen für die Niederwildhege“, den ich im Rahmen des Internationalen Jagdwissenschaftlerkongresses in Moskau hielt, auf den neuesten Stand gebracht, die Pflanzen darum mit ihrem wissenschaftlichen Namen genannt. Eine Liste der deutschen Namen ist darum angefügt. Wer sich näher über Art und Aussehen dieser Pflanzen unterrichten will, dem sei „SCHERING's Unkrautfibel“, 6. Auflage, 1965, empfohlen. Sie enthält neben vorzüglichen Abbildungen auch gleich Anweisungen, auf welchem Wege man seine Rebhühner aus dem Revier loswerden kann. Ohne Extensivwäcker = Niederwild-äcker mit grüner Brache KEINE Rebhuhnhege!!

In Verbindung mit der Diskussion zum Problem: „Intensive Landwirtschaft, Pestizide und Niederwildhege“ — Beiträge in Nr. 12 des 14. Jahrganges der Mitteilungen, in Nr. 5 des 15. Jahrganges und Nr. 6 des 15. Jahrganges — wünscht sich die Forschungsstation im eben begonnenen Jahrzehnt eine sachliche Diskussion der Tatbestände. Mit rechthaberischen Argumenten und Fortschrittsglauben ist hier nichts getan! Das Leben ist ein äußerst komplizierter Faktorenkomplex dem mit Patentlösungen nur schwer beizukommen ist. Die bisherige Äsungsübersicht im Jahreslauf enthält für das Rebhuhn alleine 30 Arten von „WILDKRAUTERN“, deren Verschwinden aufgrund der Anwendung von Herbiziden diesem Wilde die Äsungsgrundlage zerstört. Darüber kann es keinen Zweifel geben, wie darüber hinaus jüngste Erfahrungen in Verbindung mit Sozialbrachen nachdrücklichst darauf hinweisen, daß die grüne Brache für die Rebhuhnhege von entscheidender Bedeutung ist. Dies bedeutet, daß die jagdliche Hege andere, wie man heute sagt „rückschrittliche“ Wege beschreiten muß, um dem Wilde zu helfen. Jede sich für solchen Rückschritt anbietende Fläche muß genutzt werden, da wir den „Fortschrittlichen“ ihre bedeutenden Methoden in keiner Weise streitig machen wollen. Ob diese auf dem richtigen Wege sind, wird die Zukunft lehren, denn das Leben läßt sich nur schwerlich manipulieren.

Erklärung:

- Grünäsung = Blattspitzen von Wintergetreide und anderen Gräsern sowie Blättern von Kreuzblütlern
- Poa annua = jähriges Rispengras
- Polygonum convolvulus = Windenknöterich
- Vicia hirsuta = Rauhaarige Wicke
- Trifolium = Klee
- Ranunculus = Hahnenfuß
- Po. hydropiper = Wasserpfeffer
- Taraxacum = Löwenzahn
- Stellaria media = Vogelmiere
- Gerastium arvense = Ackerkornkraut
- Viola tricolor = Ackerstiefmütterchen
- Rumex acetosella = kleiner Ampfer
- Lolium = Lolch, Raygras
- Spergula arvensis = Ackerspörgel
- Centaurea cyanus = Kornblume
- Galeopsis tetrahit = Hohlzahn
- Silene spec. = Leimkraut
- Festuca ovina = Schafschwengel

- Bromus molle = weiche Trespe
- Empetrum nigrum = Krähenbeere
- Chenopodium album = weiß. Gänsefuß
- Pol. aviculare = Vodelknöterich
- Mysotis arvensis = Ackervergüßmeinn.
- Setaria viridis = grüner Fenchel
- Chrysanthemum segetum = Saatwucherblume
- Pheum pratense = Wiesen-Lieschgras
- Galinsoga parviflora = Franzosenkraut
- Anschusa officinalis = Ochsenzunge
- Stachys oleracea = Kohl
- Brasica napus = Raps
- Atriplex hastatum = Melde
- Alchemilla vulg. = Frauenmantel
- Bidens tripartita = Zweifelh.
- Capsella bursa pastoris = Hirtentäschelkraut
- Secale cereale = Roggen
- Avena sativa = Hafer
- Hordeum sativum = Gerste
- Triticum vulgare = Weizen

Bonn, Mai 1970
Schillerstraße 26

Hauptabteilung Berufsjäger des DJV
Wiese